

SATZUNG

der Sportvereinigung Weisenau - Mainz eV.

(SVW Mainz eV.)

INHALTSÜBERSICHT

	Seite	1
§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr	Seite	2
§ 2 Zweck	Seite	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite	2
§ 4 Haftung	Seite	2
§ 5 Mitgliedschaft	Seite	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 8 Beiträge	Seite	4
§ 9 Organe des Vereins	Seite	4
§ 10 Präsidium	Seite	5 + 6
§ 11 Amtsdauer des Präsidiums	Seite	6
§ 12 Revision	Seite	6
§ 13 Maßregelungen	Seite	7
§ 14 Mitgliederversammlung	Seite	7 + 8
§ 15 Ausschüsse	Seite	8
§ 16 Abteilungen	Seite	8
§ 17 Schiedsgericht	Seite	9
§ 18 Rechtsmittel	Seite	9
§ 19 Ehrenrat	Seite	10
§ 20 Ehrungen	Seite	10
§ 21 Auflösung des Vereins	Seite	10

Satzung SVW Mainz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Sportvereinigung Weisenau –Mainz e.V.,
abgekürzt – ausschließlich für den Sportverkehr–: **SVW Mainz**.

Die Vereinsfarben sind **rot-weiß**

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in **Mainz-Weisenau**.

Gegründet wurde der Verein am **11. September 1933** durch den Zusammenschluss von **Sportclub „Olympia“ 1910 Weisenau** (gegründet im Frühjahr 1910) und **Verein für Rasenspiele 1911 Weisenau** (gegründet am 1.1.1911).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins ist **ehrenamtlich**. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit dem Ausüben von Sport, beim Benutzen von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

Satzung SVW Mainz

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Zweck des Vereins unterstützen und nicht zu den Mitgliedern der Ziffern 3 bis 5 gehören.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze bzw. Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung endet der Status als junges Mitglied.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne sportlich im Verein aktiv zu sein. Hierzu rechnen auch passive Mitglieder, die die Überführung in diesen Status durch schriftliche Anzeige an das Geschäftsführende Präsidium innerhalb der Fristen, siehe § 7 Absatz 2.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums und durch die Ehrungsordnung bestimmt und zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Geschäftsführende Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Bewerber die geltende Vereinssatzung für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an.
3. Über das Gesuch entscheidet das Geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung.

Satzung SVW Mainz

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführendem Präsidium. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtpräsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Auf Antrag des Geschäftsführenden Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Näheres regelt § 17.
5. Austritt, Streichung oder Ausschluss befreien nicht vom Erfüllen fälliger Verpflichtungen.

§ 8 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhe und Fälligkeit sind in der **Beitragsordnung** enthalten.
2. Zu den Abteilungsbeiträgen siehe § 16 Absatz 4.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenspielführer und für den Verein aktiv tätige Schieds- und Kampfrichter mit gültiger Lizenz, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Geschäftsführendes Präsidium
- Gesamtpräsidium
- Mitgliederversammlung

Satzung SVW Mainz

§ 10 Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium leitet den Verein und besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident (Große Bälle)
 - Vizepräsident (Kleine Bälle)
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
2. Dem Gesamtpräsidium gehören daneben an:
 - Ressortleiter Finanzverwaltung
 - Ressortleiter Mitgliederverwaltung
 - Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

 - Vorsitzende der einzelnen Abteilungen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs-berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes. Im Innenverhältnis werden einer der Vizepräsidenten, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister – jedoch nur bei Verhinderung oder auf ausdrückliche Anweisung des Präsidenten – tätig.
4. Abteilungsvorsitzende sind jährlich von den Mitgliedern ihrer Abteilung zu wählen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung überträgt das Gesamtpräsidium die Interessenvertretung der Abteilung einem Vereinsmitglied.
5. Der Präsident – einer der Vizepräsidenten in alphabetischer Reihenfolge – beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, ist das Gesamtpräsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Abgrenzung der übrigen Präsidiumsressorts regelt die **Geschäftsordnung**, die sich das Gesamtpräsidium selbst gibt.
7. Das geschäftsführende Präsidium ist für Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung, für laufende Geschäfte sowie für Angelegenheiten, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, zuständig. Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu informieren.
8. Unbeschadet seiner Bindung an Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann das geschäftsführende Präsidium Sofortmaßnahmen treffen, wenn Interesse, Ansehen oder Bestand des Vereins dies erfordern.

Satzung SVW Mainz

9. Eilentscheidungen können nur getroffen werden, sofern bei der Entscheidung neben dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder des Gesamtpräsidiums, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums mitgewirkt haben. Über solche Entscheidungen ist alsbald das Gesamtpräsidium zu unterrichten. Die Eilentscheidung ist nur zulässig, wenn ohne diese der Verein Nachteile oder Schaden erleiden würde.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
11. Zu den Aufgaben des Gesamtpräsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der bestehenden Ausschüsse. Das Gesamtpräsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch halbjährlich. Das Gesamtpräsidium, das beschlussfähig ist, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und mindestens drei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters entscheidet.
12. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 5000 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

§ 11 Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird, mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Geheim hat die Wahl nur dann zu erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder mehr als ein Vorschlag zur Wahl steht. Vorgeschlagene Personen können nur gewählt werden, wenn sie anwesend sind oder ihr Einverständnis schriftlich dem Leiter der Mitgliederversammlung vorliegt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 12 Revision

1. Die Finanzen des Vereins (einschließlich der Abteilungsabrechnungen) werden in jedem Jahr durch zwei Revisoren geprüft. Beide Revisoren und ihr Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.
2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen, wozu Buchhaltung gemäß der **Finanzordnung** in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gehört, die Entlastung des Präsidiums.

Satzung SVW Mainz

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die das oberste Vereinsorgan ist, bestimmt durch Beschluss die Richtlinien für die Tätigkeiten und die Verwaltung des Vereins. Sie ist neben den in § 8 Nr.1 Satz 1, § 10 Nr.4 Satz 2, § 11, § 19 Nr.2 und § 21 Nr.1 der Satzung geregelten Aufgaben außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidium für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Präsidiums
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, zusammen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, **jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres** und die Ehrenmitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium mittels Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung und der Mainzer Rhein-Zeitung oder durch persönliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. dem Tag der persönlichen Einladung (Tag des Poststempels) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - das geschäftsführende Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschlossen oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident, ist dieser verhindert, einer der beiden Vizepräsidenten.
Steht der Präsident zur Wahl, so leitet für diesen Tagesordnungspunkt ein Ehrenvorsitzen-
der die Versammlung. Steht keiner zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung SVW Mainz

7. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Beschlussfassung hierüber darf nur erfolgen, wenn den Mitgliedern der satzungsändernde Text mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt wurde. In einer Einladung durch Veröffentlichung ist auf den Versand der entsprechenden Drucksache hinzuweisen.
8. Mit Ausnahme von Anträgen zur Tagesordnung kann über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführendem Präsidium eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben können nach Maßgabe dieser Satzung Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden (nach deren Zustimmung) durch das Gesamtpräsidium berufen.
3. Mitglieder der Ausschüsse haben, sofern sie keine Präsidiumsmitglieder sind, kein Stimmrecht im Gesamtpräsidium.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtpräsidiums gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsvorstand mit einem Abteilungsvorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Finanzwart geführt. Es können in einer Abteilung noch ein Sportwart, ein Jugendwart und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, mitwirken.
3. Abteilungsvorsitzende, Stellvertreter, Finanzwarte, gegebenenfalls Sportwarte, Jugendwarte und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, der in der jeweils gültigen Beitragsordnung auszuweisen ist. Grundsätzlich stehen diese Beiträge den Abteilungen zur Verfügung.
Auch sind die Abteilungen berechtigt, Arbeitseinsätze und bei nicht geleisteter Arbeit entsprechende Entgelte zu beschließen.

Satzung SVW Mainz

§ 17 Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei Beisitzer des Schiedsgerichts sowie zwei Stellvertreter für zwei Jahre.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines dieser Mitglieder treten an deren Stelle die gewählten Vertreter in wechselnder alphabetischer Reihenfolge.
Die Beisitzer vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in wechselnder alphabetischer Reihenfolge.
Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig
 - für Ausschlüsse von Mitgliedern. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung eines solchen Verfahrens bis zu dessen Abschluss;
 - für die Entscheidung über Einsprüche gegen Maßregelungen nach § 13 des Geschäftsführenden Präsidiums. Einsprüche gegen Maßregelungen nach § 13 haben keine aufschiebende Wirkung sowie
 - über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein.

Vor der Entscheidung ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb angemessener Frist schriftlich zu äußern.

4. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung, eventuell zur Durchführung einer Beweisaufnahme, anordnen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen durch das geschäftsführende Präsidium mit Einwurfeinschreiben zuzustellen.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 13 kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Bescheides Einspruch beim Schiedsgericht erhoben werden.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gemäß § 17 Nr. 3 kann binnen Monatsfrist ab Zugang der Entscheidung der Ehrenrat angerufen werden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

Satzung SVW Mainz

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt und seit zehn Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
2. Aufgaben des Ehrenrats, der nach Bedarf zusammentritt, sind:
 - Die Traditionspflege des Vereins
 - Die Einspruchsentscheidungen gemäß § 18 Absatz 2
 - Die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit diese Streitigkeiten auf Vereinstätigkeiten zurückgehen und ihre Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.

§ 20 Ehrungen

Das Präsidium entscheidet, wem welche Ehrung zuteil wird. Näheres regelt die **Ehrungsordnung**.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Mainz zu, die es zugunsten des Schulsports im Stadtteil Weisenau zu verwenden hat.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2006 beschlossen.

Mainz, 24.11.2006

Vereinsregister, VR 1033, Nr. 2

(Satzungs-Änderung in §14, Absatz 2, Satz 3 gemäß Antrag in Mitgliederversammlung 30.03.2009)